



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

ARBEITSSRECHT

Neue Grenzwerte für die Wohnkosten von Arbeitslosengeld II-Empfängern in Berlin - Newsbeitrag vom 15.04.2009 -

Seit dem 01.03.2009 gelten in Berlin für die Bewertung der Angemessenheit von Wohnkosten der Arbeitslosengeld II-Empfänger die neuen Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (kurz: AV-Wohnen).

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II haben die zuständigen Jobcenter die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu tragen, soweit diese Aufwendungen angemessen sind. Die tatsächlichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus der Nettokaltmiete sowie den monatlichen Zahlungen für die kalten Betriebskosten und den Heizkosten. Die Heizkosten werden um die sog. Kosten für Haushaltsenergie, d.h. die Kosten für die Warmwassererwärmung und die Kochenergie gemindert. Zu den Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II zählen zudem etwaige Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen. Rückzahlungen und Guthaben mindern die Aufwendungen im Folgemonat.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales von Berlin hat die AV-Wohnen als Richtlinien für die abstrakte Bewertung der Angemessenheit von Wohnkosten geschaffen. Es handelt sich dabei um bloße Verwaltungsvorschriften, die keine unmittelbare Rechtswirkung für die Betroffenen entfalten. Die Sozialgerichte sehen die AV-Wohnen indes als Indiz für die Angemessenheit des Wohnraums an. Grundsätzlich gelten die nachstehenden Brutto-Warmmieten als angemessen:

Haushaltsgröße	Monatliche Bruttowarmmiete in EURO
1-Personen-Haushalt	378,00 EUR
2-Personen-Haushalt	444,00 EUR
3-Personen-Haushalt	542,00 EUR
4-Personen-Haushalt	619,00 EUR
5-Personen-Haushalt	705,00 EUR

Bei jeder weiteren Person im Haushalt erhöht sich die Bruttowarmmiete um 50,- €



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Die Richtwerte der AV-Wohnen können bei bestehendem Wohnraum im Einzelfall in der Regel um bis zu 10 % überschritten werden. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:

- 1) Alleinerziehende,
- 2) längere Wohndauer (mindestens 15 Jahre),
- 3) bei wesentlichen sozialen Bezügen (z.B.Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kitas),
- 4) bei über 60-jährigen Hilfeempfängern,
- 5) bei Schwangeren,
- 6) Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben.

Jörn Franz
Rechtsanwalt